



Merkblatt Grenz- und Strassenabstände

Grenzabstände von Gebäuden, Einfriedungen, Stützmauern, Bäumen, Hecken, Sträuchern und Gartenzäunen geben immer wieder zu reden. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung und ein kurzer Überblick wo die Abstandsvorschriften gesetzlich geregelt sind.

Grenzabstände für Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen

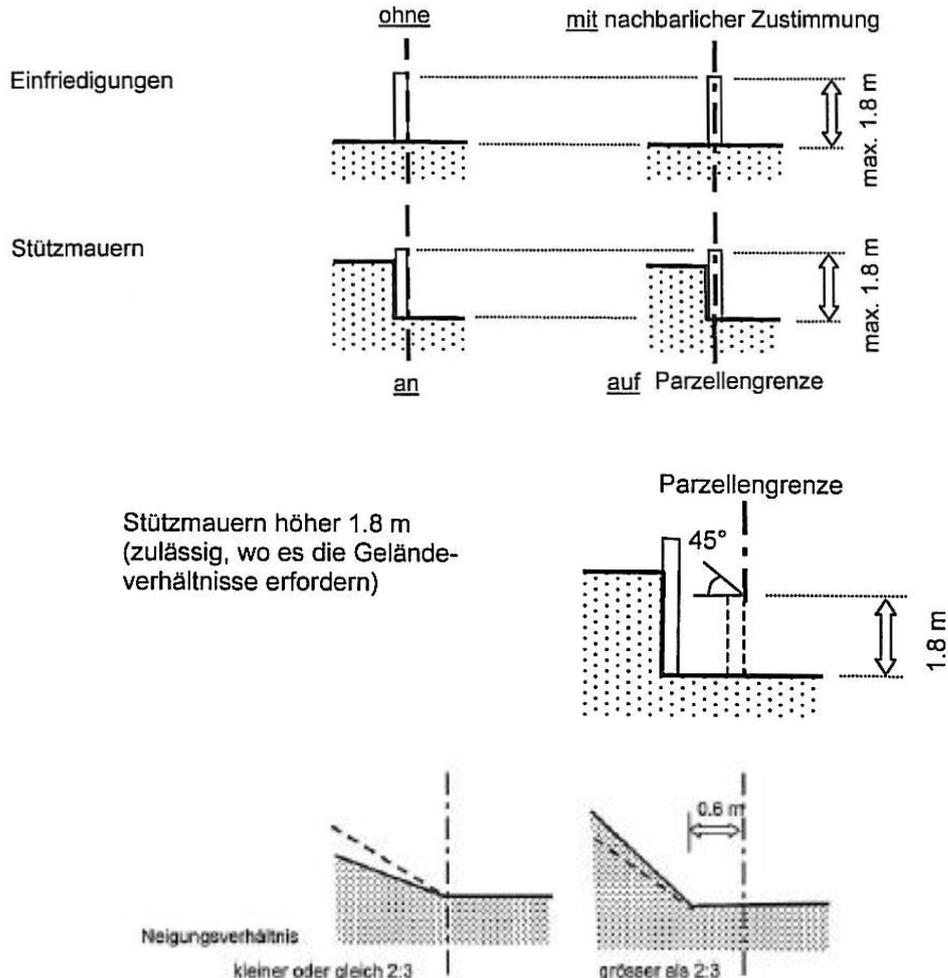
§ 19 Anhang 3 zur Bauverordnung (ABauV): Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen

¹ Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Einfriedungen und Stützmauern
a) nicht höher sein als 1,80 m ab niedriger gelegenen Terrain, und

b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.

² Wo es die Geländebeziehungen erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone vergrössert sich der Mindestabstand in dem Umfang, als die Mauer höher ist als 2,40 m.

³ Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) müssen der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm aufweisen.



Grenzabstände für Bäume, Sträucher und Gehölze

Bäume und Sträucher müssen zu Nachbarparzellen einen gewissen Abstand einhalten. Per 1. Januar 2018 wurden die Abstandsvorschriften des Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) etwas gelockert und vereinfacht.

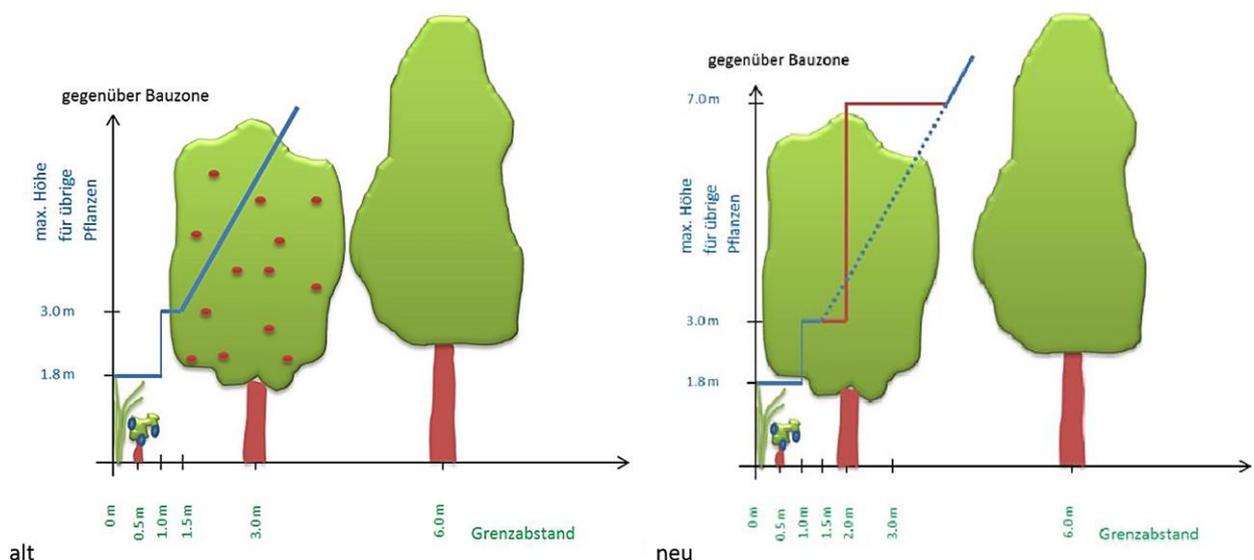
Eine wesentliche Änderung betrifft insbesondere Pflanzen mit einer Höhe bis 7 m. Sie müssen nicht mehr 3,5 m Abstand einhalten wie bisher, sondern noch 2 m (§ 73 Abs. 1 Buchstabe b neuEG ZGB).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alt / neu:

Pflanzenhöhe	Abstand Alt	Abstand Neu
bis zu 3 m	1 m	1 m
3,5 m	1,75 m	2 m
4 m	2 m	2 m
5 m	2,5 m	2 m
6 m	3 m	2 m
7 m	3,5 m	2 m
7,5 m	3,75 m	3,75 m
8 m	4 m	4 m

Gemessen wird jeweils am Fuss der Pflanze in der Mitte des Stammes bis zur Parzellengrenze (§ 88 Abs. 1 und 2 EG ZGB).

Für einzelne Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,8 m gilt kein Grenzabstand (§ 67 Abs. 2 neuEG ZGB). Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m müssen wie bisher die halbe Pflanzenhöhe einhalten. Für Nuss-, Kastanien und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m gilt unverändert ein Abstand von 6 m (§ 73 Abs. 1 neu EG ZGB). Grünhecken (Thuja u.ä.) in Bauzonen müssen einen Abstand von 0,6 m einhalten und dürfen maximal 1,8 m hoch sein (§ 72 Abs. 1 neuEG ZGB). Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässige Höhe kann jederzeit verlangt werden (§ 69 neuEG ZGB). Für alle Pflanzen gilt, dass sie nicht auf das Nachbargrundstück hinüberwachsen dürfen.



Gegenüber Rebland erhöhen sich diese Entfernungen für Bäume, die nicht Zwergbäume sind, um je 2 m.

Gegenüber Waldboden beträgt die Entfernung für alle Pflanzungen nur 0.5 m.

Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone, die nicht zum Rebland zählen, muss ein Grenzabstand von 0.6 m ab Gehölzrand eingehalten werden.

Die neuen Regeln über die Abstände gelten ab 1. Januar 2018 für alle Pflanzen. Jene, welche den heutigen Regeln widersprochen haben und nach den neuen Regeln erlaubt sind, werden damit (nachträglich) rechtmässig. Jene, welche bisher rechtmässig waren, neu aber nicht mehr, sind in ihrem Bestand geschützt (§ 106 neuEG ZGB). Das betrifft Pflanzen im Abstand zwischen 1,5 m und 2 m: Mit der neuen Regelung wird gegenüber dem geltenden Recht die zulässige Pflanzenhöhe geringfügig eingeschränkt (vgl. Bild, gestrichelte Linie im Dreieck "oberhalb" der (neuen) roten Linie).

Pflanzen sind keine «Bauten und Anlagen». Abstandsvorschriften für Pflanzen sind daher grundsätzlich privatrechtlicher Natur und im EG ZGB geregelt. Im Streitfall sind die Zivilgerichte zuständig, und nicht der Gemeinderat.

Abstände gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen

Auszug aus dem kantonalen § 111 Baugesetz (BauG)

§ 111

Abstände

¹ Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:

c) für Einfriedungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,

d) für Einfriedungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.

^{1bis} Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeindegebrauch.

² Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.

³ Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedigungen und Strassengrenzen zu übernehmen.

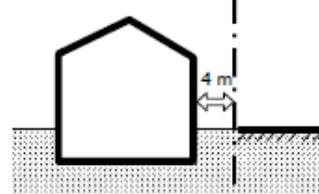
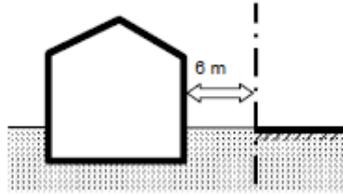
⁴ Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.

Strassenabstand

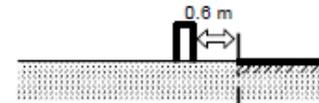
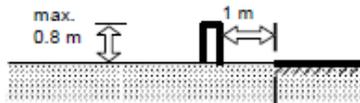
Kantonsstrassen

Gemeindestrassen

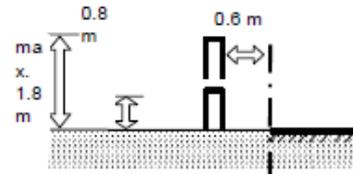
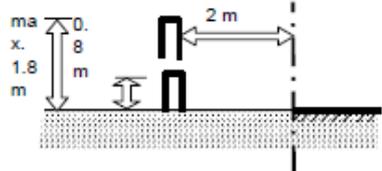
Bauten



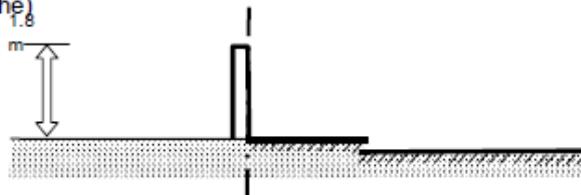
Einfriedigungen (bis 0.8 m Höhe)



Einfriedigungen/Lärmschutzeinrichtungen (0.8 m bis 1.8 m Höhe)

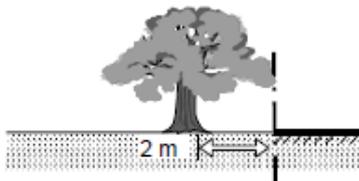


Einfriedigungen (bis 1.8 m Höhe)



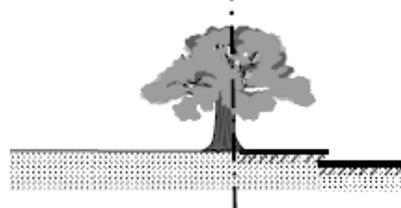
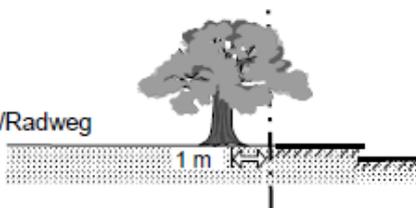
mit Geh-/Radweg

einzelne Bäume



einzelne Bäume

mit Geh-/Radweg



Strassenmark (in der Regel Strassenparzellengrenze)

Bauverwaltung Würenlos